GEMEINDE
Boppelsen
Oberdorfstrasse 2 | 8113 Boppelsen | www.boppelsen.ch

Publikation des provisorischen Wahlvorschlags für die Erneuerungswahlen des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027 - 2033

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 25. September 2026 ist für die Erneuerungswahl innert der festgesetzten Frist folgender **Wahlvorschlag** eingereicht worden:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	bisher / neu	Partei
Kappeler, Nathalie	1974	Boppelsen	Anwältin	bisher	---

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) kann innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens **20. November 2026, 11.00 Uhr**, der eingereichte Wahlvorschlag geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Boppelsen (wahlleitende Behörde), Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat (§ 23 GPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse,** dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist **(Rufname)**.

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Homepage www.boppelsen.ch oder bei der Gemeindeverwaltung Boppelsen bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen der bereits eingereichte Wahlvorschlag nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation des Wahlvorschlags. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit dem heute veröffentlichten Wahlvorschlag überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 27. November 2026 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 25. September 2026 am **Sonntag, 28. Februar 2027** statt. In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung, i.V.m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

13. November 2026

Gemeinderat Boppelsen